



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA an

1. die Schulen entsprechend Verteiler
2. die Schulämter
3. die Regierungen
4. die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien
5. die Ministerialbeauftragten für die Realschulen
6. die Ministerialbeauftragten für die Fächer- und die Berufsoberschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.5-5L0571-1.28868

München, 15.06.2009
Telefon: 089 2186 2398
Name: Herr Hahn

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit wird eine Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG vorbereitet (die aktuelle Fassung der Verordnung finden Sie auf der [Web-Seite des KM unter dem Pfad: Schule - Recht - Verordnungen - Sonstige Verordnungen](#)).

In Nr. 5 der Anlage 6 (Verfahren Notenverwaltungsprogramm) ist bislang vorgeschrieben, dass die im Notenverwaltungsprogramm gespeicherten Daten jeweils spätestens am Ende des laufenden Schuljahres gelöscht werden. Diese Bestimmung soll dahingehend modifiziert werden, dass die gespeicherten Daten erst jeweils spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres gelöscht werden.

Der geplanten Änderung liegt u.a. die Erwägung zugrunde, dass die im Notenverwaltungsprogramm gespeicherten Daten auch nach dem Ende des

laufenden Schuljahres im Hinblick auf ein etwaiges Vorrücken auf Probe bzw. die Nachholung einer Abschlussprüfung benötigt werden.

In Anbetracht der geplanten Normänderung wird gebeten, die im Notenverwaltungsprogramm gespeicherten Daten des Schuljahres 2008/2009 erst spätestens am Ende des Schuljahres 2009/2010 zu löschen (es ist also keine Löschung zum 31.07.2009 erforderlich).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Siems

Leitende Ministerialrätin